



Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln

Dieses Merkblatt informiert über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln.

Was sind Kältemittel?

Als Kältemittel werden Stoffe oder Zubereitungen bezeichnet, die in Geräten oder Anlagen mit Kältemaschinenprozessen, z.B. Kälteanlagen, Klimaanlage, Kühlgeräten oder Wärmepumpen, Wärme von einer tieferen auf eine höhere Temperatur übertragen. Viele solcher Mittel können beim Austreten aus dem System bzw. beim Freiwerden in die Atmosphäre negative Folgen für die Umwelt verursachen. Die Auswirkungen dieser unerwünschten Emissionen stehen in direktem Zusammenhang mit:

- dem Treibhauseffekt
- dem Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre
- der Ozonbildung in bodennahen Luftschichten
- der Verschmutzung von Gewässern

Zukünftig sollen vermehrt sogenannte "natürliche Kältemittel" eingesetzt werden. Deren Handhabung erfordert aus sicherheitstechnischen Gründen ebenfalls ausreichende Fachkenntnisse. Zu den natürlichen Kältemitteln zählen Ammoniak (R717), Kohlendioxid (R744) und Kohlenwasserstoffe, z. B. Propan (R290), Isobutan (R600a).

Hinweis: Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Einfuhr von **ozonschichtabbauenden Kältemitteln** sind grundsätzlich verboten (Anhang 2.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81).

Bestehende Anlagen, welche mit HFCKW betrieben werden, dürfen weiter betrieben, aber nicht mehr nachgefüllt werden.



Die "**in der Luft stabilen**" Kältemittel (z. B. R134a) sind für neue stationäre Anlagen und Umbauten über einer bestimmten Kälteleistung verboten. Siehe weitere Informationen des BAFU: www.bafu.admin.ch/chemikalien > Fachinformationen > Bestimmungen und Verfahren > Kältemittel.

Das BAFU kann auf Gesuch eine Ausnahmegewilligung erlassen, wenn es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die Normen einzuhalten ([Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 8 ChemRRV](#))

Wer benötigt eine Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln?

Der berufliche oder gewerbliche Umgang mit Kältemitteln ist nur Personen mit einer Fachbewilligung erlaubt. Dies gilt vor allem beim Herstellen, Installieren, Warten oder Entsorgen von Geräten oder Anlagen, die der Kühlung, Klimatisierung oder Wärmegewinnung dienen. Da auch der Umgang mit Kältemitteln bei deren Entsorgung mit zahlreichen Emissionsrisiken verbunden ist, wurde auch dieser Umgang der Fachbewilligung unterstellt.

Hinweis: Die Händler dürfen Kältemittel nur an Betriebe abgeben, in denen mindestens eine Person über die Fachbewilligung Kältemittel verfügt ([Anhang 2.10 Ziffer 2.5 ChemRRV](#)).

Die Abgabe von Kältemitteln und Anlagen, die bereits Kältemittel enthalten und deren Inbetriebnahme einen Eingriff am Kühlkreislauf erfordert, ist ebenfalls nur an Empfängerinnen mit Fachbewilligung erlaubt.

Anwendungsbereiche

Seit dem 1. März 2020 gibt es zwei unterschiedliche Anwendungsbereiche: Fachbewilligungen, welche nach diesem Datum ausgestellt werden, sind daher auf einen der beiden Anwendungsbereiche begrenzt.

Die zwei Anwendungsbereiche sind wie folgt:

Klimaanlagen, die in Strassenfahrzeugen, Land- oder Baumaschinen verwendet werden
(«Fahrzeugklima»)

Dieser Anwendungsbereich umfasst Klimaanlagen in Personenwagen, in Bussen sowie im Führerstand von Lastfahrzeugen, Lieferwagen, Landmaschinen und Baumaschinen.

Andere Geräte und Anlagen, die der Kühlung, Klimatisierung oder Wärmegewinnung dienen
(«stationäre Kälteanlagen»).

Dieser Anwendungsbereich umfasst stationäre Anlagen für die Klimatisierung und Kühlung, Wärmepumpen, Kunsteisbahnen, mobile Kälteanlagen für den Transport von Waren (Kühlanhänger, Kühlsysteme in Lieferwagen etc.), Klimaanlagen, die in Seilbahnen und in Schienenfahrzeugen (Züge, Strassenbahnen etc.) verwendet werden, sowie Geräte mit Kältemitteln (mobile Klimageräte, Kühl- und Gefriergeräte für Haushalt und Gewerbe etc.).

Was ist die 'Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln'?

Die Fachbewilligung ist ein anerkannter Prüfungsausweis zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse, welche nur von Einzelpersonen erworben werden kann und von der Prüfungsstelle ausgestellt wird.

Das Erfordernis der Fachbewilligung stellt zum Schutz der Kundschaft, der Mitarbeiter und der Umwelt sicher, dass nur Fachpersonen mit Kältemitteln umgehen.

Für die Fachbewilligung werden daher folgende Kenntnisse verlangt:

- Grundlagen der Toxikologie und Ökologie
- Kenntnisse der relevanten Gesetzgebung über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz
- Eigenschaften der Chemikalien und deren sachgerechte Verwendung und Entsorgung
- Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Gesundheit von Verwendern und Konsumenten
- Geräte und deren sachgerechte Handhabung

Die gesetzliche Grundlage für diese Fachbewilligung ist die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln ([VFB-K, SR 814.812.38](#)).

Wie viele 'Fachbewilligungen Kältemittel' sind in einem Betrieb notwendig?

Es reicht, wenn eine verantwortliche Person innerhalb des Betriebes die Fachbewilligung hat. Die Person mit der Fachbewilligung muss sicherstellen, dass der Umgang mit Kältemitteln fachgerecht und nach dem Stand der Technik erfolgt. Sie übernimmt zudem für die ausgeführten Arbeiten die Verantwortung.

Werden ausserhalb des Betriebes Anlagen mit Kältemitteln installiert, gewartet oder entsorgt, muss mindestens eine Person mit einer Fachbewilligung dort anwesend sein.

Wie kann die Fachbewilligung erworben werden?

- **Kursbesuch**
Die Fachbewilligung kann durch einen Kursbesuch mit anschliessender Prüfung erworben werden (Kurse siehe Anhang).
- **Gleichwertige Ausbildungsabschlüsse**
Die Lehrabschlussprüfungen der Kältemonteur (ab 1997) sowie der Automobil-Mechatroniker (ab 2011) werden als gleichwertige Ausbildungsabschlüsse anerkannt und gelten als Fachbewilligungen.
- **Gleichgestellte Fachbewilligungen**
Gleichwertige Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA gelten in der Schweiz als Fachbewilligung.
Zertifikate der Kategorie I für ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 303/2008
Eine Ausbildungsbescheinigung hinsichtlich Klimaanlagen in bestimmten Kraftfahrzeugen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ist der "Fachbewilligung Kältemittel eingeschränkt für den Anwendungsbereich Kraftfahrzeuge" gemäss Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 gleichgestellt.

Wo finde ich einen Kurs?

Die zum Erhalt einer Fachbewilligung Kältemittel notwendigen Kenntnisse können in einem Kurs mit anschliessender Prüfung bei diversen Organisationen erworben werden. Es sind jeweils ein «Kompetenznachweis Umwelt» (Theorie) und ein «Kompetenznachweis Technik» (Praxis) erforderlich. Mit der Aufsicht über die Kurse sind die folgenden Organisationen beauftragt. Sie führen auch ein entsprechendes Prüfungsregister.

Bereich	Trägerschaft
«Fahrzeugklima»	AGVS/UPSA Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) Grundbildung & Höhere Berufsbildung Wölflistrasse 5, 3000 Bern 22 info@agvs-upsa.ch Telefon 031 307 15 15
andere Geräte und Anlagen «stationäre Kälteanlagen»	SVK ASF ATF Schweizerischer Verband für Kältetechnik Eichstrasse 1, 6055 Alpnach Dorf info@svk.ch Telefon 041 670 30 45

Wie lange ist eine Fachbewilligung gültig?

Die Gültigkeit einer Fachbewilligung ist zeitlich nicht begrenzt.

Für die Fachbewilligungsinhaber besteht allerdings die **Verpflichtung zur Weiterbildung**, d.h. sie müssen sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

Verstösst ein Fachbewilligungsinhaber vorsätzlich oder wiederholt gegen die massgeblichen Vorschriften der Umwelt-, Gesundheits- oder Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, kann die kantonale Behörde von der betreffenden Person verlangen, dass sie erneut einen Kurs besucht oder eine Fachprüfung ablegt. In schweren Fällen kann die Fachbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Fachbewilligungen, welche nach früherem Recht (d. h. bis zum 29. Februar 2020) erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Inhaber solcher Fachbewilligungen dürfen weiterhin Tätigkeiten in beiden Anwendungsbereichen (Fahrzeugklima, stationäre Kälteanlagen) ausüben.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.